



Allgemeine Verkaufsbedingungen Hermes Schleifmittel Ges.m.b.H.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Fassung gelten für alle Lieferungen von Waren und Erbringungen von Dienstleistungen, welche wir aufgrund von Bestellungen ausführen. Mit der Bestellung anerkennt der Kunde diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an und widersprechen diesen hiermit; es sei denn, wir haben ausdrücklich deren Geltung zugestimmt.
4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
5. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung gelten darüber hinaus für alle mit einem Vertragspartner nach dem ersten Rechtsgeschäft abgeschlossenen weiteren Rechtsgeschäften.

§ 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
2. Abbildungen, Aussagen, Beschreibungen und Spezifikationen in technischen Blättern, Werbeunterlagen und sonstigen Darstellungen sind unverbindlich. Die Zusicherung von Eigenschaften ist damit nicht verbunden. Diese bedarf stets der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch uns.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien und Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor.

§ 3 Preise, Lieferung, Fracht, Mindestauftrag

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Unsere Preise verstehen sich in Euro netto ab Werk ohne Transport- und Versandverpackung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Versandkosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Lieferung erfolgt EXW Bad St. Leonhard (Incoterms® 2020), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Wahl des Versandweges und des Transportmittels erfolgt nach angemessenem Ermessen des Verkäufers. Der Versand erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Käufers.
- 3.1 Für Lieferungen nach AT, DE, CZ, SK, HU, IT, SI, HR wird eine Versandkostenpauschale von EUR 30 berechnet. Ab einem Nettoauftragswert von EUR 600 entfällt diese Versandkostenpauschale, und die Lieferung erfolgt CPT (Carriage Paid To) gemäß Incoterms® 2020 zum vom Käufer benannten Bestimmungsort.
- 3.2 Für Lieferungen nach NL, BE, LU, DK, SE, FI, ES, PT, LV, LT, EE wird eine Versandkostenpauschale von EUR 45 berechnet. Ab einem Nettoauftragswert von EUR 900 entfällt diese Versandkostenpauschale, und die Lieferung erfolgt CPT (Carriage Paid To) gemäß Incoterms® 2020 zum vom Käufer benannten Bestimmungsort.
- 3.3 Für Lieferungen von Breitbändern gilt abweichend, dass unabhängig vom Nettoauftragswert eine Versandkostenpauschale berechnet wird, wobei für Breitbänder im stehenden Transport bis zu einer Breite von 1.620 mm EUR 60, für segmentierte Breitbänder bis zu einer Breite von 2.300 mm EUR 120 und für segmentierte Breitbänder mit einer Breite von mehr als 2.300 mm EUR 180 berechnet werden.
- 3.4 Für Lieferungen außerhalb der EU werden die Versandkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Lieferung erfolgt gemäß EXW Bad St. Leonhard (Incoterms® 2020), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.5 Für Expresslieferungen, Sondertransporte oder vom Kunden gewünschte Versandarten werden in jedem Fall individuell die tatsächlich entstehenden Mehrkosten zusätzlich berechnet.
4. Der Mindestauftragswert pro Bestellung beträgt EUR 300 netto. Bei Bestellungen unterhalb dieses Wertes ist der Verkäufer berechtigt, einen Kleinauftragszuschlag von EUR 30 zu berechnen.



5. Die Kosten für Sonderverpackungen, Exportverpackungen oder kundenspezifische Verpackungslösungen werden gesondert berechnet. Mehrwegverpackungen (z. B. Paletten, Gitterboxen) sind vom Käufer zu tauschen oder werden andernfalls zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert berechnet werden.
7. Wir behalten uns vor, fabrikationsbedingte Mehr- oder Minderleistungen bis +/-10% bzw. +/- 1 Stk. der bestellten Menge zu liefern und entsprechend zu berechnen.
8. Erhöhen sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag die für die Preisberechnung relevanten Kosten (im Folgenden „Kostenfaktoren“), sind wir berechtigt, die Preise nach angemessenem Ermessen anzupassen. Eine Preisanpassung (worunter sowohl Preiserhöhungen als auch Preisminderungen zu verstehen sind) kommt in Betracht, wenn sich insbesondere folgende Kostenfaktoren erhöhen oder verringern:
 - Frachtkosten
 - Zuschläge für Frachten ins Ausland
 - Energiezuschläge
 - kriegs- oder krisenbedingte Zuschläge
 - sonstige nachvollziehbare Kostenfaktoren

Eine Preisanpassung ist dem Käufer auf Verlangen nachvollziehbar darzulegen. Dabei sind die Kostenfaktoren zu saldieren, das heißt, Steigerungen bei einem Kostenfaktor sind mit Senkungen bei anderen Kostenfaktoren zu verrechnen und umgekehrt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum auf eines unserer Konten zu leisten.
2. Hinsichtlich des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Gerät der Käufer mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug, werden alle unsere noch offenen Forderungen ihm gegenüber sofort zur Zahlung fällig; außerdem sind wir berechtigt, alle noch offenen Lieferverpflichtungen von der vorherigen Zahlung (Vorkasse) oder der Gestellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.
4. Dem Käufer steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 5 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit wird individuell und unverbindlich vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wird.
2. Die Lieferfrist beginnt am Tage unserer Auftragsbestätigung, bei nachträglicher Änderung des Auftrags am Tage der Bestätigung dieser Änderung. Sie ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragspflichten voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Auf Abruf bestellte Ware wird von uns höchstens drei Monate lang kostenfrei gelagert und nach Ablauf dieses Zeitraumes dem Käufer unter Fristsetzung angedient. Erfolgt dann keine Abnahme, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

§ 6 Verpackung, Versand, Rückbeförderungsgefahr

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung EXW Bad St. Leonhard (Incoterms® 2020).
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers; dies auch bei frachtfreier Versendung. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Käufer über mit der Auslieferung der Ware



an den Versandbeauftragten; bei von uns nicht zu vertretender Verzögerung der Versendung mit der Meldung der Versandbereitschaft.

3. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht auch in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Die Auswahl der Transportmittel steht uns frei. Mehrkosten für eine vom Käufer gewünschte, beschleunigte oder besondere Transportart trägt der Käufer.
5. Die Verpackung erfolgt handelsüblich, bei Waren aus dem Fertigwarenlager auf Grundlage der Verpackungseinheiten. Transport- und sonstige Verpackungen werden – soweit gesetzlich zulässig – nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Euro-Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten Sorge zu tragen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Rücknahme- oder Beteiligungspflichten bestehen.
6. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
7. Fälle höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereiches des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das dieser ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird. Hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander im Rahmen des zumutbaren unverzüglich über den Eintritt und den Wegfall höherer Gewalt zu unterrichten und ihre Verpflichtungen den Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird die Lieferfrist um mehr als drei Monate überschritten oder zeichnet sich eine längerfristige Lieferunmöglichkeit ab, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware durch den Käufer werden wir Miteigentümer der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen derart verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, dass die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, erwerben wir anteiliges Miteigentum an der Hauptsache, soweit diese dem Käufer gehört.

3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt.
4. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hievon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schäden ausreichend zu Neuwert zu versichern. Bereits jetzt tritt der Käufer alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Der Käufer ist in diesem Falle zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Ware zu verwerten; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.



8. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, über den Verbleib der Vorbehaltsware, sowie über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner genau Auskunft zu erteilen und uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 8 Gewährleistung:

1. Grundsätzlich gelten für Gewährleistungsansprüche des Käufers die gesetzlichen Bestimmungen, sofern in weiterer Folge nichts anderes vorgesehen ist.
2. Mängelrügen haben seitens unternehmerischer Kunden unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht, gilt die Ware als genehmigt.
3. Bei berechtigten, rechtzeitig gerügten Mängeln, haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Der Käufer hat uns die zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
4. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach zwei Versuchen fehl oder ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, kann der Käufer nach seiner Wahl Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern der Mangel nicht geringfügig ist.
5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei
 - natürlicher Abnutzung und Verschleiß
 - unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Verwendung
 - übermäßiger oder nichtbestimmungsgemäßer Beanspruchung
 - chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen
 - Nichtbeachtung von Bedienungs-, Wartungs- oder Montagehinweisen.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Risiko bzw. Gefahrenübergang.
7. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Käufer uns alle durch die Überprüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.
8. Soweit der Käufer seinerseits Gewährleistung gegenüber seinen Abnehmern leistet, kann er Rückgriffsansprüche gegen uns nur geltend machen, wenn er mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 9 Haftung und Schadenersatz:

1. Für Schäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Die Haftung für Personenschäden (Tod, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung) bleibt von den zuvor genannten Haftungsbeschränkungen in 9.1. unberührt.
3. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Daten, für Zinsverluste oder reine Vermögensschäden sowie sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht.
4. Unsere Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal jedoch auf den Nettorechnungsbetrag der betroffenen Lieferung, begrenzt.

Dies gilt nicht für Personenschäden und für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von uns verursacht wurden.
5. Sofern wir für einen Produktschaden nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) verantwortlich sein sollten, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Käufer verpflichtet sich, uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt, insbesondere bei unsachgemäßer Verwendung, Veränderung der Ware oder unzureichender Weitergabe von Warenhinweisen.



Uns gegenüber verjähren Schadenersatzansprüche, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Dies gilt nicht für Personenschäden und für Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter von uns; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels oder aus sonstigen Rechtsgründen, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, etc.) sind ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 10 Datenschutz:

1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Käufers im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG).
2. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht, jederzeit die Berichtigung bzw. Löschung der von ihm gespeicherten Daten zu verlangen.
3. Dem Käufer ist bekannt, dass der Datenschutz bei Datenübertragungen im Internet nach derzeitigem Stand der Technik noch nicht umfassend gewährleistet ist.

Insbesondere stellen E-Mails keine gesicherte Kommunikation dar, da das Auslesen von Inhalten technisch nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 11 Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort:

1. Auf jegliches Vertragsverhältnis mit dem Käufer ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich in Betracht kommende Gericht für 9462 Bad St. Leonhard.
2. Erfüllungsort ist im Übrigen, sofern nicht anders lautend vereinbart, 9462 Bad St. Leonhard.

Allgemeine Verkaufsbedingungen - Fassung vom 01.06.2026